

**An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK**

Martin Kraska

Zürich, den 27.07.2009

**überbracht:**

Zustelladresse  
Bezirksgericht  
Audienzrichteramt  
Wengistr. 30/2.  
8004 Zürich

in re

**Verfügung** Geschäft: EB091213, EU/EB091213 vom 03./**13.07.2009**, Audienzrichteramt, Bezirksgericht Zürich, unterzeichnet vom wiederholt und fortgesetzt wegen völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht angezeigten, rückgriffsbeklagt abgelehnten Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, kostenfrei

betr.

**unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen/totale Bestreitung* vom 12.06.2009, 11:10AM, contra Zahlungsbefehl vom 04.06.2009 in Betreuung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, von**

**Kraska** Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, Rechtsvorschlag/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 04. Juni 2009)

rechtfertigt sich

1. die Wiederholung des unbestritten endgültig rechtskräftigen *Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen gem. Art. 265a SchKG/totale Bestreitung* vom **12.06.2009, 11:10 AM**, contra Zahlungsbefehl vom 04.06.2009 in Betreuung Nr. 125975 Betreibungsamt Zürich 6, von Kraska Martin gegen "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, hinsichtlich Rechtsvorschlags/kein neues Vermögen (Betreibung Nr. 125975, Betreibungsamt Zürich 6, Zahlungsbefehl vom 04. Juni 2009) unter Bezugnahme innert Frist auf obzitierte Verfügung.
2. Unter Berücksichtigung von Art. 17 EMRK ist die *ungekündigte* Konvention nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsgerichte in Winterthur & Luzern oder eine Person das Recht,

eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

3. Da es sich hierbei um von keiner Seite bestritten oder widerlegt unverjähr-, unverzicht- & unantastbares **Self-executing-Völkerrecht** handelt, können weder der IBf, noch "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die innerstaatlichen Gerichte noch der hochleistungskriminelle Dr. R. Baechler auf den geltend gemachten, **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing** unverjähr-, unverzicht- & unantastbar rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's verzichten; selbst dann nicht, wenn der IBf, "Die Eidgenössische" Gesundheitskasse, die Sozialversicherungsgerichte entgegen aller Anträge des IBf's allenfalls verzichten wollten/sollten – **ius cogens**.
4. Demzufolge ist **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** wie folgt gem. *Art. 265a SchKG* vorzugehen – **ius cogens**:
  5. 1 Erhebt der angebliche Schuldner wie vorliegend Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.
  6. 2 Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.
  7. 3 Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.
  8. 4 Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
9. Demzufolge ist zusätzlich **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend** *Art. 29 BV* zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
- 10.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung ohne Diskriminierung innert angemessener Frist.
11. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
12. 3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

13. Art. 29a BV Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.
14. Art. 30 BV 1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
15. 2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
16. 3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
17. Demzufolge ist Art. 6 EMRK („**pacta sunt servanda**“) und zusätzlich *Art. 190 BV* **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebend** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen – **ius cogens**:
  - 1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden...
  - 3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
18. Nichts anderes stellt auch die Publikation vom 20.07.2009<sup>1</sup> fest.
19. Kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche 1970 281. 22 verletzt, indem die Beschwerdegegnerin weder über ein gerichtliches Urteil mit Rechtsöffnungswirkung noch über eine gerichtlich bestätigte Rechtskraft-Bescheinigung verfügt.
20. Nur gem. Art. 268 ZGB (Geistesschwäche) in Verbindung mit Art. 269 ZGB (Geisteskrankheit) amtsunfähige und/oder wegen vorsätzlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren Amtsmissbrauchs, vorsätzlich ungetreuer Amtsführung, vorsätzlicher Begünstigung und vorsätzlicher Verletzung von Self-Executing-Völkerrecht strafverzeigte RichterInnen verlangen Verzicht auf völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverzicht-, unantast- und unverjährbar rechtlich Anspruch auf materielles und formelles Gehör gemäss der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten *EMRK* und Covenant of Civil and Political Rights *CCPR*.
21. Zusätzlich verletzt einmal mehr Ersatzrichter, Dr. R. Baechler alle einschlägigen Gesetzesartikel und zivilen Anstand betr. Ausstand/Ablehnung von Gesetzes/Amtes we-

---

<sup>1</sup> **Heinz Aemisegger**, Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, in: Jusletter 20. Juli 2009

gen wegen persönlicher Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, Bundes-, Kantonsverfassung, Gesetz & IBf hinsichtlich wiederholt zur Anzeige gebrachten Verbrechen/Vergehen i.S. des Strafgesetzbuches, indem Ersatzrichter, Dr. R. Baechler, vor Erlass der ohnehin unzulässigen und unrechtmässigen Verfügung, ohne Rechtsmittelbelehrung, ohne Rechtsmittelfrist, wieder keine *Meldung* an die zuständigen Behörden veranlasst hat, obwohl Ersatzrichter Dr. R. Baechler schon deswegen vorliegenden Falls über keinerlei Kognitionsbefugnis verfügt.

22. Sie werden höflich um Genehmigen des Ausdrucks des Bedauerns ersucht, entgegen Ihres vorsätzlichen Gesetzesbruchs und Ihrer vorsätzlichen Rechtsbeugung, den rechtlichen Anspruch auf **völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing zwingend massgebendes Völkerrecht zu wiederholen**, gewährt, gewährleistet, verwirklicht und schliesslich gemäss Anträge vollumfänglich gutgeheissen zu bekommen.

Für allfällige weitere Angaben steht's zu Ihren Diensten verbleibend

Freundliche Grüsse